

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ..... , mit dem das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986  
geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986, LGBl Nr 84, zuletzt geändert durch das  
Gesetz LGBl Nr 64/2006, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs 2 wird die Verweisung auf „die Salzburger Krankenanstaltenordnung 1975, LGBl  
Nr 97,“ durch die Verweisung auf „das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 – SKAG“ er-  
setzt.

2. Im § 2 Abs 1 entfällt die Jahreszahl „1950“.

3. § 7 Abs 2 lautet:

„(2) Die Anzeigepflicht des Totenbeschauers gemäß § 78 StPO bleibt davon unberührt.“

4. Im § 8 Abs 5 lautet der Klammerausdruck „(§ 128 Abs 2 StPO bzw § 5 Abs 2 Epidemiege-  
setz 1950)“.

5. Im § 11 entfällt das Fundstellenzitat „, LGBl Nr 11“.

6. Im § 16 wird nach Abs 2 eingefügt:

„(2a) Liegt eine Erklärung des Verstorbenen vor, nach der seine Leiche dem Anatomischen  
Institut einer österreichischen Universität übergeben werden soll, so haben die nach Abs 1 zur  
Vorsorge für die Bestattung Verpflichteten für diese Übergabe zu sorgen, wenn das betreffende  
Anatomische Institut die Erdbestattung der Leiche sicherstellt.“

7. Im § 21 Abs 1 lautet der erste Satz: „Die Asche der eingeäscherten Leiche ist, soweit im  
§ 21a nicht anderes bestimmt ist, in ein Behältnis (Urne) aufzunehmen.“

8. Nach § 21 wird eingefügt:

### **„Naturbestattung**

#### **§ 21a**

(1) Die Asche der eingeäscherten Leiche darf auch auf einer dafür vorgesehenen Fläche eines Friedhofes verstreut oder in einen dort befindlichen ortsfesten Gegenstand eingebracht werden.

(2) Außerhalb eines Friedhofes darf die Asche nicht verstreut, jedoch mit Bewilligung des Bürgermeisters in einen festen Gegenstand eingebracht werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken dagegen nicht bestehen und die beabsichtigte Art des Einbringens nicht gegen den öffentlichen Anstand verstößt.“

9. Im § 27 wird im Einleitungssatz die Wortfolge „die Vorschriften des Eisenbahnteilungsgesetz 1954, BGBl Nr 71,“ durch die Wortfolge „die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes“ ersetzt und lautet in der lit c der erste Satz: „Jede der beiden Seiten kann, wenn sie sich durch die Entscheidung über die Festsetzung der Entschädigungssumme benachteiligt hält, innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Enteignungsbescheides die Festsetzung des Betrages beim Landesgericht Salzburg begehren.“

10. Nach der Überschrift „VI. Abschnitt Schlussbestimmungen“ wird eingefügt:

### **„Verweisungen auf Bundesrecht**

#### **§ 45a**

(1) Die Verweisung auf das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz-EisbEG, BGBl Nr 74/1954, gilt als Verweisung auf die Fassung, die dieses Gesetz durch Änderungen bis einschließlich durch das Gesetz BGBl Nr 112/2003 erhalten hat.

(2) Die Bezugnahmen auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG, die Strafprozeßordnung 1975 – StPO und das Epidemiegesetz 1950 gelten als Bezugnahmen auf die jeweils geltende Fassung.“

11. Im § 48 wird angefügt:

„(7) Die §§ 1 Abs 2, 2 Abs 1, 7 Abs 2, 8 Abs 5, 11, 16 Abs 2a, 21 Abs 1, 21a, 27 und 45a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2009 treten mit ..... in Kraft.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Mit Entschließung vom 26.9.2007 hat der Landtag die Landesregierung ersucht, die gesetzliche Verankerung der „Naturbestattung“ in einer Arbeitsgruppe unter Einbeziehung aller relevanten Institutionen zu prüfen. Der Entwurf zur Änderung des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 stellt primär das legistische Ergebnis dieser Prüfung dar. Konnte schon bisher eine Erdbestattung außerhalb von Friedhöfen in einer von der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigten Begräbnisstätte erfolgen (§ 19 Abs 2) und konnte mit Bewilligung des Bürgermeisters die Asche in Urnen auch außerhalb von Friedhöfen beigesetzt werden (§ 21 Abs 3), so soll künftig darüber hinaus in Bezug auf die Feuerbestattung ermöglicht werden, dass die Asche der eingeäscherten Leichen in Friedhöfen auf bestimmten, eigens dafür vorgesehenen Flächen verstreut oder in dort gelegene ortsfeste Gegenstände, wie etwa Bäume, eingebracht werden kann. Außerhalb von Friedhöfen soll aber das Verstreuen der Asche nicht ermöglicht werden, wohl aber die Einbringung der Asche in feste Gegenstände mit Bewilligung des Bürgermeisters. Diese Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn keinerlei Gefahr für die öffentliche Gesundheit besteht und damit der öffentliche Anstand nicht verletzt wird. Dabei ist auch die Pietät gegenüber dem Verstorbenen zu wahren.

Zudem trägt der Gesetzentwurf einem Ansinnen der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg Rechnung, die im Institut für Anatomie ein Spenderwesen einrichten möchte, das Personen ermöglichen soll, ihre sterblichen Überreste letztwillig für Forschungs- und Lehrzwecke zur Verfügung zu stellen. Wenn eine entsprechende letztwillige Verfügung vorliegt, sollen die unterhaltspflichtigen Angehörigen des Verstorbenen zur Übergabe der Leiche an das Institut, an das der Verstorbene seine Leiche vermacht hat, verpflichtet sein. Voraussetzung dafür ist, dass das Institut letztlich eine Erdbestattung sicherstellt (siehe die schon bestehende vergleichbare Regelung im § 16 Abs 2).

Schließlich werden formelle Änderungen zur Anpassung an die zwischenzeitliche Rechtsentwicklung vorgenommen.

### 2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 iVm Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG („Leichen- und Bestattungswesen“).

### 3. EU-Konformität:

Die vorgeschlagenen Regelungen stehen nicht im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht.

#### **4. Kosten:**

Durch die im § 21a Abs 2 vorgesehene Bewilligung, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ergeht (Art 118 Abs 3 Z 7 B-VG iVm § 47), kann ein zusätzlicher Aufwand für die Gemeinden entstehen, der jedoch auf Grund der zu erwartenden geringen Fallzahl kaum ins Gewicht fallen wird.

#### **5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:**

Es wurden keine Einwände vorgebracht.

Der Vorschlag der Arbeiterkammer, die Ausweisung von nicht eingefriedeten Naturbestattungsflächen zu ermöglichen, auf denen die Asche ohne gesonderte Bewilligung des Bürgermeisters eingebracht oder verstreut werden darf, wird nicht aufgegriffen, da diesbezüglich in der Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des Gesetzentwurfes kein Konsens erzielt worden ist.

#### **6. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

##### **Zu Z 9 (§ 27):**

Die Begründung der Zuständigkeit des Landesgerichtes Salzburg zur Entscheidung über die Entschädigungssumme entspricht gleichen Änderungen in anderen Landesgesetzen (zB § 21 Abs 4 Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 idF des Gesetzes LGBl Nr 86/2006).

##### **Zu Z 10 (§ 45a):**

Im Abs 1 handelt es sich um eine „echte“ Verweisung, dh es wird die Anwendung von Bundesrecht angeordnet. Eine solche Verweisung kann nur statisch, dh auf eine bestimmte Fassung des verwiesenen Bundesrechts erfolgen, ohne verfassungswidrig zu sein. Demgegenüber wird im Abs 2 auf bundesrechtliche Vorschriften nur im Sinn klarstellender Hinweise Bezug genommen, sodass die Anführung einer bestimmten Fassung nicht notwendig ist und zweckmäßigerweise auch nicht vorgenommen werden soll.

Die Landesregierung stellt sohin den

**Antrag,**

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.